

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.110.3



Gemeinde Stäfa

Reglement über die Abgabe von Personendaten

(Datenschutzreglement, DatenschR)

(vom 8. Juni 2004)

Reglement über die Abgabe von Personendaten¹

(Datenschutzreglement, DatenschR)

(vom 8. Juni 2004)

Der Gemeinderat,

gestützt auf §§ 14, 38a und 39 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926¹¹

beschliesst:

I. Allgemeines¹

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Zugriff beziehungsweise die Abgabe von Personendaten an Dritte gemäss §§ 38a und 39 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.¹

² Übergeordnetes Recht, insbesondere solches über den Datenschutz und das Amtsgeheimnis, geht den Bestimmungen dieses Reglementes vor.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 19. November 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2013

II. Datenbekanntgabe an öffentliche Organe (§ 38a GG)²

Art. 1a Art der Abgabe der Personendaten

¹ Der Zugriff auf das Einwohnerregister für ein anderes öffentliches Organ gemäss § 38a GG erfolgt mittels Web-Zugang zur entsprechenden Datenbank im Rechenzentrum, in dem die Daten der Gemeindeverwaltung gespeichert sind.

² Es werden nur die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten zugänglich gemacht. Es sind dies:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Adresse
- Geburtsdatum
- Allfälliges Todesdatum
- Versicherten-Nr.
- Zivilstand mit Angaben über die Familienverbindung
- Heimatort und Nationalität
- Zuzugsort und –datum
- Wegzugsort und –datum

³ Die Personendaten dürfen ausdrücklich nur für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des berechtigten Organs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung der Personendaten ist untersagt.

² Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 19. November 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2013

Art. 1b Berechtigungen

- ¹ Für den Web-Zugang werden für Mitarbeitende des öffentlichen Organs, die von diesem legitimiert werden, persönliche Logins mit Benutzername und Passwort eingerichtet.
- ² Das öffentliche Organ beantragt schriftlich die Einrichtung des Logins der autorisierten Mitarbeitenden.
- ³ Das zuständige Organ der Gemeindeverwaltung ist für die Bewirtschaftung der Berechtigungen und der Logins verantwortlich. Es kann insbesondere im Falle von Missbrauch oder wenn andere triftige Gründe dies erfordern, ein Login sofort, dauernd oder temporär entziehen oder einschränken.
- ⁴ Jedes berechnigte öffentliche Organ muss gegenüber der Gemeindeverwaltung Stäfa eine spezifische Datenschutz- und Nutzungsvereinbarung unterzeichnen.

Art. 1c Berechnigte öffentliche Organe

- ¹ Berechnigte öffentliche Organe sind:
 - a. **Betreibungsamt Pfannenstiel:**
Die Personendaten gemäss Art. 1a aller Einwohner/aktiv und Einwohner/inaktiv
 - b. **KESB Meilen:**
Die Personendaten gemäss Art. 1a aller Einwohner/aktiv und Einwohner/inaktiv
 - c. **Gemeindewerke Stäfa:**
Die Personendaten gemäss Art. 1a aller Einwohner/aktiv und Einwohner/inaktiv

- d. Von der Verfassung anerkannte kirchliche Körperschaften:
Die Personendaten gemäss Art. 1a der Einwohner/aktiv und Einwohner/inaktiv der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

III. **Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke (§39 GG)³**

Art. 2 Art der Abgabe der Personendaten

¹ Die Abgabe von Personendaten gemäss diesem Reglement erfolgt in der Regel durch die Einwohnerdienste.

² Die Abgabe der Personendaten erfolgt insbesondere mit folgenden Auflagen:

- a. die Personendaten dürfen ausschliesslich nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden;
- b. die Personendaten dürfen nicht weitergegeben werden;
- c. Personendaten sind nach der Verwendung zu vernichten beziehungsweise unwiederbringbar zu löschen.

Art. 3 Bezugsberechtigung privater Organisationen zur Mitgliederwerbung

Bezugsberechtigt für Personendaten gemäss § 39 Absatz 3 des Gemeindegesetzes und für die Mitgliederwerbung sind insbesondere:

- Politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind
- Vereine mit Sitz in Stäfa

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2009, in Kraft seit 1. April 2009

Art. 4 Bezugsberechtigung privater Organisationen für die im Dienst der Öffentlichkeit stehenden Aktivitäten

Bezugsberechtigt für Personendaten gemäss § 39 Absatz 3 des Gemeindegesetzes für die Adressierung von Mitteilungen für die im Dienste der Öffentlichkeit stehenden Aktivitäten sind:

- Lesegesellschaft Stäfa
- Der Verein für Altersfragen für die Adressierung von Mitteilungen an betagte Einwohnerinnen und Einwohner sowie jährlich einmal eine Jubilaren-Liste
- Der Hilfsverein Stäfa insbesondere für die Durchführung von Spendeaufrufen³
- Der Verein Spitex Stäfa insbesondere für die Durchführung von Spendeaufrufen
- Gemeinnütziger Frauenverein Stäfa
- Die öffentlichen Publikationsorgane der Gemeinde Stäfa zur Werbung für das öffentliche Publikationsorgan

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Gebühren

Für den Bezug von Personendaten werden Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung erhoben.⁴

Art. 6 Bezugsberechtigung Schul- und Kirchgemeinden

... (aufgehoben)⁵

⁴ Fassung gemäss Beschluss Gemeinderat Nr. 258 vom 19. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (Erlass Gebührentarif)

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 19. November 2013, in Kraft seit 1. Dezember 2013

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird, unter gleichzeitiger Aufhebung des Reglements über den Datenschutz vom 12. März 1985, auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.
